




# Infoblatt - Photovoltaik-Anlagen - Lastmanagementsysteme - Elektrische Energiespeicher

## Ökoförderung 01.01.2016 - 31.12.2016

weitere Details finden Sie in der „Richtlinie für die Direktförderung von PV-Anlagen, Lastmanagementsystemen, Elektrischen Energiespeichern 2016“ [www.wohnbau.steiermark.at](http://www.wohnbau.steiermark.at) → Ökoförderungen

### Für welche Gebäude sind Förderungen grundsätzlich möglich?

Direktförderungen von PV-Anlagen, Lastmanagementsystemen und Elektrischen Energiespeichern sind bei Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, gemeindeeigenen Gebäuden und Vereinsgebäuden möglich.

### Wesentliche Förderungsvoraussetzungen

- **keine weiteren Förderungen seitens anderer Landesdienststellen**
- **keine Lieferungen und Leistungen vor Antragstellung**
- **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile**
- **PV-Anlagen:**
  - Mindestleistung 1 kWp
  - Anlagen über 3 kWp verfügen über einen elektrischen Energiespeicher
  - Netzparalleler Betrieb, ausgenommen, ein Netz ist nicht verfügbar
  - Keine Volleinspeisung
  - Ergänzende Photovoltaik-Förderung durch die jeweils zuständige Gemeinde
- **Lastmanagementsysteme:**
  - PV-Anlage mit mindestens 1 kWp ist vorhanden
  - Steuerung für mindestens 4 elektrische Verbraucher und zur Optimierung des Eigenverbrauchs
- **Elektrische Energiespeicher:**
  - Brutto-Speicherkapazitäten:
    - Blei-Säure- oder Blei-Gel-Technologie: mind. 1,5 kWh pro kWp installierte PV-Leistung
    - Sonstige Technologien (z.B. Lithium-Ionen): mind. 1 kWh pro kWp installierte PV-Leistung
  - Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von mind. 7 Jahren durch die Herstellerin/den Hersteller
  - Aufstellungsraum: Bei Blei-Säure-Akkus ist ständig wirksame Be- und Entlüftung vorhanden. Bei Blei-Gel-Akkus gilt dies erst ab 5 kWh, darunter Lüftbarkeit ausreichend. (Lüftung ist gem. ÖNORM/ÖVE EN 50272-2 ausgelegt)

### Höhe der Förderung

	Förderung (€)	
<b>Photovoltaikanlage</b>		
• Neuanlagen	Sockelbetrag	500,-- je Anlage
• Neuanlagen und Erweiterungen	Leistungsabhängige Förderung	100,-- je erreichtem kWp bis max. 5 kWp
<b>Lastmanagementsysteme</b>		300,-- je Anlage
<b>Energiespeicher</b> Blei-Säure oder Blei-Gel		200,-- je kWh Bruttospeicherkapazität, max. 7,5 kWh
<b>Energiespeicher</b> , sonstige (z.B. Lithium-Ionen)		500,-- je kWh Bruttospeicherkapazität, max. 5 kWh
<b>Energieberatung</b>	Beratungskosten max.	100,--





# Infoblatt - Photovoltaik-Anlagen - Lastmanagementsysteme - Elektrische Energiespeicher

Ökoförderung 01.01.2016 - 31.12.2016

## Förderungsverfahren

### Vorprüfungsverfahren (Stufe 1)

Das **Förderungsansuchen** ist **vor Errichtung der Anlagen** bei einer der Einreichstellen einzubringen.

**Folgende Unterlagen werden benötigt:**

- **Antragsformular** (Stammdatenblatt und Beilage 2), vollständig ausgefüllt und unterfertigt
- **Kostenvoranschlag** unter Bezugnahme auf Anlagenstandort- und betreiberIn:
  - **PV-Anlagen:**
    - PV-Module mit Marke, Type und Modulwirkungsgrad
    - Wechselrichter mit Marke, Type und Leistung
  - **Lastmanagementsysteme und elektrische Energiespeichersysteme:**  
Kostenvoranschlag und techn. Beschreibung eines/r befugten ElektrounternehmerIn bzw. HerstellerIn
    - Energiespeichersystem
    - Lastmanagementsystem für mindestens 4 elektrische Verbraucher
    - Installation
  - **Kalkulation der Kosten** für Inbetriebnahme, Unterlagen, Berechnungen etc.

Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer **bedingten Förderungszusage**.

### Fertigstellungsmeldung (Stufe 2)

Die **Fertigstellungsmeldung** ist **nach Errichtung der Anlage** (binnen einer Frist von einem Jahr nach Ausstellung der bedingten Förderungszusage) bei der Einreichstelle einzubringen.

**Folgende Unterlagen werden benötigt:**

- **Fertigstellungsmeldungsformular** (Formular wird mit bedingter Förderungszusage übermittelt), vollständig ausgefüllt und unterfertigt, inklusive:
- **Bestätigung** auf der Fertigstellungsmeldung über die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung
- **Rechnungen** und **Zahlungsnachweise** (entsprechend dem Kostenvoranschlag) in Kopie
- Bezüglich **PV-Anlagen** zusätzlich:
  - Zählpunktnummer für Netzeinspeisung (Schreiben von Energieversorgungsunternehmen)
  - Bestätigung der Gemeinde über die Höhe Ihrer Photovoltaikförderung im Stufe 2 Formular (Ausnahme: Graz hat eine Pauschalförderung in Höhe von € 100,--, die vom Land Stmk. verwaltet wird)
- Bezüglich **Lastmanagementsystemen und Energiespeichern:**
  - Bestätigung über die Spitzenleistung einer bereits vorhandenen PV-Anlage in kWp
  - Für Energiespeicher: Zeitwertersatzgarantie des Herstellers
- **Fotos der gesamten Anlage** (PV Module, Wechselrichter, Zähler, Energiespeicher, Lastmanagementsystem)
- gegebenenfalls: **Rechnung** und **Zahlungsnachweis** über die in Anspruch genommene **Energieberatung** im Ausmaß von zumindest einer Stunde (Art und Dauer der Beratung)

Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, fristgerechte Realisierung der Anlage, nachgewiesen durch die Fertigstellungsmeldung und Endabrechnung der geförderten Maßnahme inkl. aller notwendigen Unterlagen führen zur **Auszahlung der Förderung**.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik  
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung. Landhausgasse 7, A-8010 Graz  
Sekretariat: +43 316/877-2155 oder -3414 Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)  
Infozentrale Energie und Wohnbau: +43 316/877-3955